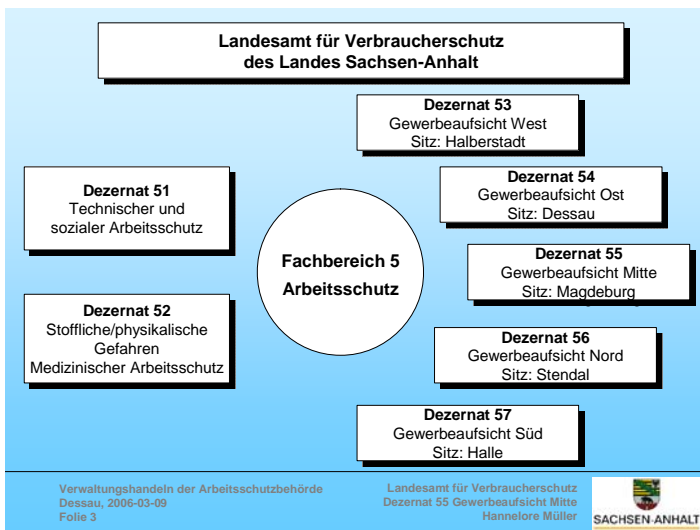
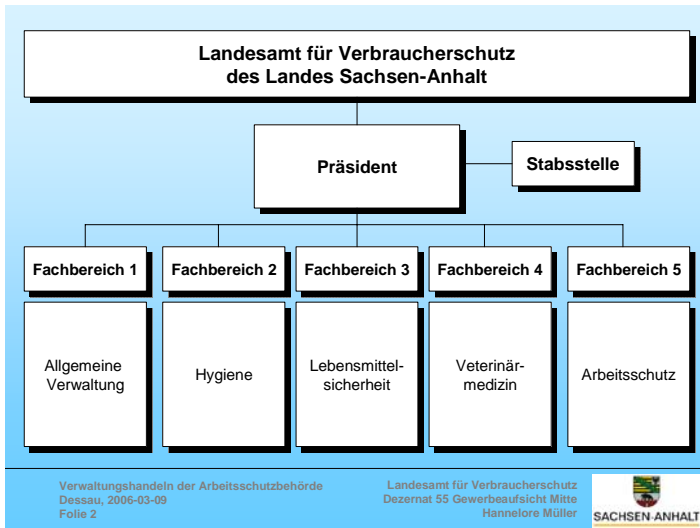


Mein Vortrag soll sich auf das Handeln der Arbeitsschutzbehörde beziehen.

Beginnen möchte ich mit der Vorstellung der Behörde, die im Land Sachsen-Anhalt für den Arbeitsschutz zuständig ist.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalts beschloss im Oktober 2002, ein Landesamt für Verbraucherschutz zu errichten. Dieses neu errichtete Landesamt geht aus den Fachbereichen Hygiene, Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen des bisherigen Landesuntersuchungsamtes für Gesundheits-, Umwelt- und Verbraucherschutz sowie dem Landesamt für Arbeitsschutz und den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern hervor.



Das ehemalige Landesamt für Arbeitsschutz und die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sind im Fachbereich 5 zusammengefasst. Dieser Fachbereich ist in Dezernate aufgeteilt, wobei sich die Dezernate 51 und 52 mit grundsätzlichen Fragen zum technischen, sozialen und medizinischen Arbeitsschutz und zu stofflichen und physikalischen Gefahren auseinandersetzen. Gleich-

zeitig sind diese beiden Dezernate fachliche Ansprechpartner für die Mitarbeiter der Dezernate 53 bis 57. Die Dezernate 53 bis 57 sind im Prinzip die ehemaligen Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

Die Aufgaben der Arbeitsschutzbehörde sind breit gefächert:

- Zum Einen der Vollzug des technischen, medizinischen und sozialen Arbeitsschutzes. Und zum Anderen - was allgemein vielleicht nicht so bekannt sein dürfte, sind auch der Vollzug des technischen Verbraucherschutzes und der allgemeinen Produktsicherheit Aufgaben der Arbeitsschutzbehörde

Aufgaben der Arbeitsschutzbehörde

- ⇒ Vollzug des technischen, medizinischen und sozialen Arbeitsschutzes, des technischen Verbraucherschutzes und der allgemeinen Produktsicherheit
- ⇒ Verbesserung von Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz, Verbraucherschutz und Drittschutz sowie Geräte- und Produktsicherheit zwecks
 - Gesunderhaltung der Beschäftigten und Verbraucher sowie
 - Senkung der Kosten im Sozialsystem

- Zur Gesunderhaltung der Beschäftigten und Verbraucher und zur Senkung der Kosten im Sozialsystem trägt die Verbesserung von Arbeits-, Gesundheits-, Verbraucher- und Drittschutz sowie nicht zu vergessen die Verbesserung der Geräte- und Produktsicherheit bei.

Umsetzung durch die Arbeitsschutzbehörde

- ⇒ Beratung von Arbeitgebern, Beschäftigten, Verbrauchern, Herstellern, Inverkehrbringern und Dritten
- ⇒ Kontrolle der Arbeitsschutzsituation in Betrieben und auf Baustellen
 - Auswertung
 - Unterstützung bei betrieblichen Maßnahmen zum Arbeitsschutz
- ⇒ Verwaltungshandeln
 - Verwaltungsverfahrenrecht als Ordnungsbehörde
 - Ordnungswidrigkeitenrecht als OWi-Behörde

Um die vorgenannten Aufgaben zu erfüllen, sind der Arbeitsschutzbehörde verschiedene Möglichkeiten gegeben. Durch die Beratung von Unternehmen und Beschäftigten, aber auch Verbrauchern, Herstellern, Inverkehrbringern und Dritten soll u.a. auch erreicht werden, dass diesem Personenkreis bewusst wird, dass die gesetzlichen Forderungen zum Arbeitsschutz nicht Selbstzweck sind, sondern dem Schutz der Gesundheit der betroffenen Personen dient.

Die Kontrollen in Betrieben und auf Baustellen sind auch ein Mittel zur Sicherstellung einer effektiven und wirkungsvollen Umsetzung der Arbeitsschutzvorschriften. Nach Abschluss der Kontrollen erfolgt noch eine Auswertung der vorgefundenen Arbeitsschutzsituation: Positives oder auch Negatives wird besprochen. Dabei werden im Rahmen der Aufgaben der Arbeitsschutzbehörde Unterstützung bei betrieblichen Maßnahmen zum Arbeitsschutz angeboten. Unter bestimmten Voraussetzungen sieht sich die Behörde allerdings gezwungen, verwaltungsrechtlich durchzugreifen. Es liegt im Ermessen der Behörde, wie sie bei Verstößen gegen Arbeitsschutzvorschriften handelt. In manchen Situationen ist der Ermessensspielraum sehr gering. Werden Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten oder auch Dritter durch nicht ordnungsgemäß oder auch gar nicht durchgeführte Maßnahmen zum Arbeitsschutz gefährdet, muss die Behörde einschreiten.

Grundsätzlich unterschieden werden muss zwischen Verwaltungsverfahrensrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht. Für nicht mit dem Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitenrecht vertraute Personen ist der Unterschied schwer fassbar.

Das Handeln nach Verwaltungsrecht richtet sich immer in die Zukunft: Die Arbeit darf erst fortgeführt werden, wenn ... Das Ordnungswidrigkeitenrecht ahndet einen bereits stattgefundenen Verstoß.

Voraussetzung für das Verwaltungshandeln ist, dass die entsprechende Vorschrift diese Möglichkeit für die Behörde beinhaltet, da das Handeln der Behörde immer eine gesetzliche Grundlage benötigt. Deshalb kommt in einigen Fällen nur Verwaltungsverfahrensrecht, in anderen nur Ordnungswidrigkeitenrecht oder auch beide zur Anwendung.

Um Ihnen das hoffentlich etwas verständlicher zu machen, werde ich bei den folgenden Beispielen darauf eingehen.

Ablauf einer Baustellenkontrolle:

- Begehung der Baustelle in Anwesenheit des oder der Verantwortlichen
- Besprechung der vorgefundenen Mängel
- Maßnahmen in Abhängigkeit von den vorgefundenen Mängeln und der Einsicht der Verantwortlichen vor Ort
 - Aktenvermerk
 - Revisionsschreiben ohne/mit Terminstellung
 - Erlass einer Ordnungsverfügung (§ 22 ArbSchG/§ 8 GPSG)

Beginnen möchte ich mit dem Ablauf einer Baustellenkontrolle. Teilnehmer an einer solchen Kontrolle sind neben dem Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht auf jeden Fall der Verantwortliche für die Baustelle, also der Bauleiter, sowie ein Verantwortlicher der Firmen, deren Beschäftigte auf der Baustelle tätig werden – der Unternehmer selbst, der Vorarbeiter oder sonstige Verantwortliche. Wei-

tere Teilnehmer können die Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaft oder auch Vertreter des Bauherrn, wie der Koordinator, Architekten, Planer, Sicherheitsfachkräfte usw. sein.

Bereits während der Baustellenbegehung wird diese mit den jeweiligen Verantwortlichen ausgewertet und es werden Maßnahmen zur Abstellung der vorgefundenen Mängel festgelegt. Oft erfolgt auch eine abschließende Auswertung im Anschluss an die Begehung.

Aus der Schwere der vorgefundenen Arbeitsschutzmängeln resultiert das weitere Handeln der Arbeitsschutzbehörde. Das kann ein Aktenvermerk für die Betriebsakte sein, wenn keine oder geringfügige Arbeitsschutzmängel vorgefunden worden.

Eine weitere Möglichkeit ist das Revisionsschreiben. Revisionsschreiben können mit oder ohne Terminstellung zur Abstellung der vorgefundenen Mängel zugeschickt werden. Diese Schreiben werden grundsätzlich dem Unternehmer zugeschickt, da er für den Arbeitsschutz in seinem Betrieb verantwortlich ist.

Der Erlass einer Ordnungsverfügung mit sofortiger Vollziehung und meist verbunden mit der Androhung von Zwangsgeld ist das letzte Mittel zur Durchsetzung der arbeitsschutzrechtlichen Forderung. Das kommt zur Anwendung, wenn eine erhebliche Gefahr für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten oder auch Dritter besteht. Die Behörde ist verpflichtet, diese Gefahr zu bannen. Das ist der Punkt, an dem der Ermessensspielraum für den Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht kaum noch vorhanden ist. Das Leben und die Gesundheit der Beschäftigten hat in diesen Fällen Vorrang vor den Interessen des Unternehmers.

Im Folgenden werde ich näher darauf eingehen.

Gegen wen kann sich das **Verwaltungsverfahren richten?** (*Gerüstersteller – Dienstleistung*)

Anordnungsbefugnis gegen den **Gerüstersteller als Inverkehrbringer** eines **Verbraucherproduktes**

- § 8 Abs. 4 Nr. 2 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
Das in Verkehr gebrachte Produkt muss den Vorschriften und Normen entsprechen.
- § 8 Abs. 4 Nr. 4 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
Anbringung von Warnhinweisen

Zuerst einige Ausführungen zum Verwaltungsverfahren. Gegen wen kann die Arbeitsschutzbehörde das Verwaltungsverfahren durchführen? Beginnen möchte ich mit dem Gerüstersteller. Die Anordnungsbefugnis gegen den Gerüstersteller ergibt sich aus dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz. Wie Dr. Räbel bereits in seinem Einführungsvortrag erwähnte ist derjenige,

der das Gerüst aufbaut, ein Inverkehrbringer. Überlassen eines Produktes an einen anderen, egal ob neu, gebraucht, wieder aufgearbeitet oder wesentlich verändert, ist ein Inverkehrbringen. Daraus resultiert die Anordnungsbefugnis der zuständigen Behörde einmal für das Inverkehrbringen selbst und zum anderen aus dem Nichtvorhandensein von Warnhinweisen.

Verwaltungsverfahren

Gerüstersteller



Gerüst im Aufbau

Mangel
fehlender Hinweis
„Betreten verboten“



keine Anordnung durch die Behörde

Hier befindet sich das Gerüst noch im Aufbau. An sich macht das Gerüst einen ordentlichen Eindruck. Einzig ein Warnhinweis, dass das Gerüst noch nicht fertig erstellt und übergeben wurde, wie z.B. „Betreten verboten“ fehlt. Die Behörde könnte hier anordnen, wird sie in der Regel nicht.

Verwaltungsverfahrenrecht Gerüstersteller



Gerüst im Aufbau

Mängel

- fehlender Hinweis „Betreten verboten“
- Bordbretter/Seitenschutz
- Stirnseitenschutz am Aufgang

➔ Anordnung durch die Behörde bezüglich des Hinweises möglich (§ 8 Abs. 4 Nr. 4 GPSG)

Verwaltungshandeln der Arbeitsschutzbehörde
Dessau, 2006-03-09
Folie 10

Landesamt für Verbraucherschutz
Dezernat 55 Gewerbeaufsicht Mitte
Hannelore Müller



Auch das Gerüst auf dem diesem Bild ist noch im Aufbau befindlich. Man klar erkennen anhand des unvollständigen Seitenschutzes und des fehlenden Stirnseitenschutzes im Bereich des Leiteraufgangs erkennen, dass es nicht gemäß der Aufbau- und Verwendungsanleitung errichtet wird. Allerdings ist in dieser Phase auch nur eine Anordnung wegen eines fehlenden Warnhinweises möglich.

s möglich.

Verwaltungsverfahrenrecht Gerüstersteller



Gerüst übergeben

Mängel u. a.

- Bordbretter/Seitenschutz
- Netze nicht in allen Gerüstfeldern vorhanden
- Verankerung nicht ausreichend

Verwaltungshandeln der Arbeitsschutzbehörde
Dessau, 2006-03-09
Folie 11

Landesamt für Verbraucherschutz
Dezernat 55 Gewerbeaufsicht Mitte
Hannelore Müller



Hier wurde das Gerüst übergeben. Leicht zu erkennen an den halbfertigen Dacharbeiten. Die vorhandenen Mängel sind unverkennbar: Der Seitenschutz ist nicht komplett, die Verankerung nicht ordnungsgemäß, die Netze sind nicht in allen oberen Gerüstfeldern vorhanden. Die Behörde kann eine Anordnung auf der Basis des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes treffen. Darin wird der Gerüstersteller aufgefordert, das Gerüst entsprechend den Vorschriften zu errichten und erst dann zu übergeben (in Verkehr zu bringen).

rüstersteller aufgefordert, das Gerüst entsprechend den Vorschriften zu errichten und erst dann zu übergeben (in Verkehr zu bringen).


Gegen wen kann sich das Verwaltungsverfahren richten? (Gerüstanutzer – Bereitstellung/Benutzung)

Anordnungsbefugnis gegen

- den **Arbeitgeber/Unternehmer**
 - § 22 Abs. 3 Nr. 1 Arbeitsschutzgesetz
 - § 22 Abs. 3 Nr. 2 Arbeitsschutzgesetz
- den **Verantwortlichen**
 - § 22 Abs. 3 Nr. 1 Arbeitsschutzgesetz
 - § 22 Abs. 3 Nr. 2 Arbeitsschutzgesetz
- den **Beschäftigten**
 - § 22 Abs. 3 Nr. 1 Arbeitsschutzgesetz

Verwaltungshandeln der Arbeitsschutzbehörde
Dessau, 2006-03-09
Folie 13

Landesamt für Verbraucherschutz
Dezernat 55 Gewerbeaufsicht Mitte
Hannelore Müller



Als nächstes betrachte ich den Gerüstanutzer. Der Unternehmer stellt seinen Beschäftigten das Gerüst als Arbeitsmittel zur Verfügung. Dem Verantwortliche können Unternehmerpflichten übertragen werden. Für den Beschäftigten ergeben sich aber ebenfalls Pflichten. Die Anordnungsbefugnis ergibt sich aus dem Ar-

beitsschutzgesetz in Verbindung mit der Arbeitsstättenverordnung bzw. auch der Betriebssicherheitsverordnung.

Zurück zum letzten Foto. Die Mängel sind geblieben. Zusätzlich zu den Mängeln am Gerüst ergibt sich eine Absturzgefahr am ungesicherten Giebel.

Verwaltungsverfahrensrecht Gerüstnutzer



Gerüst übernommen

- ➔ Absturzgefahr für die Beschäftigten
- Gerüst nicht ordnungsgemäß errichtet
- Arbeiten im Bereich Giebel nicht gesichert

Verwaltungshandeln der Arbeitsschutzbehörde
Dessau, 2006-03-09
Folie 15 Landesamt für Verbraucherschutz
Dezernat 55 Gewerbeaufsicht Mitte
Hannelore Müller 

Resultierend aus der gegebenen Gefahr, dass Beschäftigte ungesichert im absturzgefährdeten Bereich arbeiteten, erfolgt in diesen Fällen eine Anordnung durch die Behörde, um das Weiterarbeiten auf dem Dach unter solchen Bedingungen zu verhindern. Inhalt wird sinngemäß sein: Die Arbeiten dürfen erst dann fortgeführt werden, wenn die Beschäftigten gegen Absturz gesichert

sind.

Damit komme ich zu den Ordnungswidrigkeitenverfahren. Gegen den Gerüstersteller und den Gerüstnutzer kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet und durchgeführt werden, wenn gegen eine vollziehbare Anordnung zuwidergehandelt wird. Zumindest gegen den


Gegen wen kann sich das Ordnungswidrigkeitenverfahren richten?

Gerüstersteller

- Zuwiderhandeln gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 8 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GPSG

Gerüstnutzer

- Zuwiderhandeln gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 22 Abs. 3 ArbSchG
- fehlende Prüfung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 BetrSichV

Verwaltungshandeln der Arbeitsschutzbehörde
Dessau, 2006-03-09
Folie 17 Landesamt für Verbraucherschutz
Dezernat 55 Gewerbeaufsicht Mitte
Hannelore Müller 

Gerüstnutzer erfolgt in der Regel eine Anordnung mit sofortiger Vollziehung, da ein hohes Absturzrisiko für die Beschäftigten vorgefunden wurde. Gegen den Gerüstnutzer kann auch wegen der fehlenden Prüfung gemäß § 10 der Betriebssicherheitsverordnung, ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden.

Zuwiderhandlungen gegen die erfolgte Anordnung sind relativ selten, deshalb werde ich nur hier auf die nicht erfolgte Prüfung des Arbeitsmittels eingehen. Wieder zurück zum Beispiel. Die Mängeln zeigen, dass eine Prüfung des Arbeitsmittels nicht erfolgt ist. Ein Nachweis der Prüfung kann erwartungsgemäß auch nicht erbracht werden. Somit ist die Einleitung eines

Ordnungswidrigkeitenverfahrens gegen den Unternehmer, der das Gerüst seinen Beschäftigten zur Verfügung gestellt hat, möglich.

Abschluss

Der **Arbeitgeber** ist verpflichtet, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz durch organisatorische und technische Maßnahmen zu garantieren.

Die **Arbeitsschutzbehörde** hat für die Durchsetzung der Erfüllung dieser Pflichten zu sorgen.

Zusammenfassen möchte ich sehr kurz. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz durch organisatorische und technische Maßnahmen zu garantieren.

Die Arbeitsschutzbehörde hat für die Durchsetzung der Erfüllung dieser Pflichten zu sorgen. Dazu nutzt sie die verschiedensten Möglichkeiten, die der Gesetzgeber zur Verfügung stellt.